



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz

- a. Der Verein führt den Namen Arbeitsgemeinschaft Schmargendorf
- b. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- c. Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Vereinszwecke

1. Der Verein verfolgt die Förderung und Entwicklung der Stadt Berlin unter besonderer Berücksichtigung des Ortsteils Schmargendorf zum Wohle der Allgemeinheit, der Anlieger und der Gewerbetreibenden.
 - a. Mitwirkung bei der Stadtbildgestaltung im Ortsteil Schmargendorf durch Erstellung von Gutachten der Straßenzüge insbesondere der Sauberkeit, Wahrnehmung denkmalpflegerischer Aufgaben.
 - b. Förderung von Städtepartnerschaften und Austausch von Veranstaltungen mit ausländischen Gemeinden.
 - c. Planung und Durchführung von Straßenfesten.
 - d. Durchführung gemeinsamer Werbemaßnahmen.
 - e. Entwicklung einer Homepage mit Sozial-Media-Auftritt.
 - f. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a. ordentlichen Mitgliedern:
Ordentliches Mitglied des Vereins kann ohne Ansehung der Abstammung, der Religion und der politischen Anschauung jede volljährige natürliche und/oder juristische Person werden.
 - b. fördernden Mitgliedern:
Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die durch Geldzuwendungen und/oder Sach- bzw. Dienstleistungen die Zwecke des Vereins unterstützen.
 - c. Ehrenmitgliedern:
Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein oder die von ihm verfolgten Zwecke erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Annahme von Aufnahmeanträgen entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Mitteilung. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig und dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben.



3. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod und bei juristischen Personen mit deren Auflösung sowie nach Maßgabe folgender Bestimmungen durch
- Austritt
 - Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss:
 - a. Vereinsaustritte sind schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und unter Einhaltung einer Austrittsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres zulässig. Zur Einhaltung der Austrittsfrist ist es erforderlich und ausreichend, dass die Austrittserklärung der Geschäftsstelle des Vereins oder einem Mitglied des Vorstandes rechtzeitig zugeht.
 - b. Mitglieder, die einen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag innerhalb der in zwei schriftlichen Mahnungen gesetzten Zahlungsfristen nicht vollständig entrichtet haben, können durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn die Mahnungen an die dem Verein vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Anschrift abgesandt wurden sowie die Streichung von der Mitgliederliste in der letzten Mahnung angekündigt worden und seit dieser Mahnung mindestens ein Monat vergangen ist.
Streichungsbeschlüsse des Vorstandes sollen den betroffenen Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden.
 - c. Mitglieder können aufgrund eines frist- und formgerecht anzukündigenden und schriftlich zu begründenden Ausschlussantrages des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied in ihm vorwerfbarer Weise gegen die Vereinszwecke bzw. andere Satzungsbestimmungen verstoßen oder das Ansehen des Vereins auf andere Weise in schwerwiegender Weise geschädigt hat.
Der Vorstand muss dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, in der über seinen Ausschluss entschieden werden soll, unter Darstellung des Sachverhaltes rechtliches Gehör gewähren. Schriftliche Stellungnahmen zu Ausschlussanträgen hat der Vorstand in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
Der Ausschluss eines Mitglieds wird mit Beschluss der Mitgliederversammlung, welcher eine Mehrheit von zwei Drittel aller abgegebenen gültigen Stimmen bedarf, rechtswirksam. Der Vorstand hat ein ausgeschlossenes Mitglied unverzüglich schriftlich über seinen Ausschluss zu informieren, sofern das Mitglied bei der Mitgliederversammlung nicht anwesend bzw. vertreten war.
Den aus dem Verein ausgeschiedenen Mitgliedern stehen keine Ansprüche auf Gewährung von Anteilen am Vereinsvermögen zu

§ 5 Beiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins haben jährlich fällig werdende Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Jahresbeitrag ist auch im Jahr der Aufnahme und des Ausscheidens in voller Höhe zu entrichten.
2. Über die Höhe und Fälligkeit der von den ordentlichen Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Jahresbeiträge können für natürliche und juristische Personen sowie für verschiedene Gruppen freiberuflich und gewerblich tätiger Personen unterschiedlich hoch festgesetzt werden. Die Einzelheiten sind in einer von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit zu beschließenden Beitragsordnung zu regeln.
3. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder haben keine Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Der Vorstand ist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, ordentlichen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge aus wirtschaftlichen Gründen ganz oder teilweise zu stunden oder zu erlassen.



1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Der Vorstand kann zu seiner Beratung Beiräte und/oder Ausschüsse mit bestimmten Aufgabenstellungen einsetzen und deren Mitglieder berufen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

2. Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von jeweils zwei Jahren zu wählen. Sie haben durch Mehrheitsbeschluss einen Vorsitzenden des Vorstandes zu wählen und bleiben bis zu Neuwahlen des Vorstandes im Amt.
3. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet vor Ablauf seiner Amtszeit durch Tod, Rücktritt oder Ausscheiden aus dem Verein. Endet ein Vorstandsamt vorzeitig, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen durch Mehrheitsbeschluss ein Ersatzmitglied bestellen.

4. Zuständigkeiten:

Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung der Vereinsgeschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht gemäß dieser Satzung oder kraft Gesetzes ausschließlich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, insbesondere:

- a. Aufnahme von Mitgliedern und Mitwirkung bei der Beendigung von Mitgliedschaften;
- b. Erstellung von Haushaltsplänen und Jahresabschlüssen;
- c. Vorbereitung, Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen;
- d. Ausführung aller Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- e. Aufstellung verbindlicher Vereinsordnungen;
- f. Bildung von Beiräten und/oder Ausschüssen.

5. Beschlussfassungen:

- a. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in Vorstandssitzungen durch Beschlussfassungen, welche vom Vorsitzenden des Vorstandes oder im Falle seiner Verhinderung von zwei anderen Vorstandsmitgliedern unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche und Bekanntgabe einer Tagesordnung schriftlich einberufen werden können.
- b. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- c. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder an der Abstimmung beteiligen.
- d. Über alle Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes sind schriftliche Protokolle anzufertigen, in denen der jeweilige Zeitpunkt und Ort der Versammlung, die Namen aller anwesenden Vorstandsmitglieder sowie die Abstimmungsergebnisse und der Wortlaut aller gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Die Protokolle sind vom Vorstand zu genehmigen.



Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt. Der Vorstand kann mehrheitlich beschließen, bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Vorstandsmitgliedern zur Erledigung zu übertragen. Der Vorstand ist bei Bedarf auch berechtigt, befristete oder unbefristete Dienstleistungs- bzw. Arbeitsverträge mit Geschäftsführer(n) oder Mitarbeiter(n) abzuschließen und in diesen Verträgen angemessene Vergütungen zu vereinbaren.

§ 9 Mitgliederversammlungen

1. Einberufung:

- a. Ordentliche Mitgliederversammlungen des Vereins sind einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
 - es der Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
 - oder mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder den Vorstand unter Angabe eines wichtigen Grundes schriftlich zur Einberufung auffordert.
- b. Alle Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich sowie unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladungsschreiben an die von den Mitgliedern jeweils zuletzt bekannt gegebenen Anschriften folgenden Kalendertag. In der Einberufung müssen der Zeitpunkt und Ort der Versammlung angegeben sowie eine Tagesordnung und vorgesehene Beschlussfassungen angekündigt werden.
- c. Jedes Mitglied kann beim Vorstand bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Versammlungstermin schriftlich Ergänzungen der angekündigten Tagesordnung beantragen.

2. Zuständigkeiten:

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten des Vereins zuständig:

- a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- b. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes;
- c. Beschlussfassung über Haushaltspläne;
- d. Entlastung des Vorstandes;
- e. Änderungen der Satzung;
- f. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- g. Wahl von zwei Kassenprüfern;
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i. Auflösung des Vereins.

3. Durchführung:

- a. Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder beschlussfähig und vom Vorsitzenden des Vorstandes oder im Falle seiner Abwesenheit von einem vor Eintritt in die jeweilige Tagesordnung zu wählenden Versammlungsleiter zu leiten.
Der Versammlungsleiter hat vor Eintritt in die Tagesordnung die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung festzustellen und alle rechtzeitig eingegangenen Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben.
- b. Jedes Mitglied hat in allen Mitgliederversammlungen eine Stimme.
Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Natürliche Personen können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Juristische Personen werden von ihren gesetzlichen Vertretern oder durch eine von den gesetzlichen Vertretern schriftlich bevollmächtigte Person vertreten.
Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen berechtigt. Ihnen steht jedoch kein Stimmrecht zu.



- c. Über Beschlussanträge ist grundsätzlich mittels Handzeichen abzustimmen. Auf Antrag eines anwesenden bzw. ordnungsgemäß vertretenen Mitglieds sind Abstimmungen geheim durchzuführen. Der Versammlungsleiter bestimmt, wie geheime Abstimmungen durchzuführen sind.
- d. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht kraft Gesetzes oder dieser Satzung eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist.
- e. Über alle Mitgliederversammlungen sind Protokolle aufzunehmen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben sind. In allen Protokollen sind der Ort und Zeitpunkt der Versammlung, die Tagesordnung, die Zahl der erschienenen Mitglieder sowie alle Abstimmungsergebnisse und der Wortlaut gefasster Beschlüsse, insbesondere beschlossener Satzungsänderungen anzugeben.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung hat für die Dauer einer Wahlperiode des Vorstandes zwei Kassenprüfer zu wählen. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer unverzüglich die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Kasse und Buchführung des Vereins zu prüfen. Über die Ergebnisse der Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur in einer unter Ankündigung der Beschlussfassung über die Auflösung gesondert einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sein muss. Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel aller abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, hat der Vorstand form- und fristgerecht eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist in der Einberufung hinzuweisen.
3. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen wird an die Mitglieder ausgezahlt.
4. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, hat die Mitgliederversammlung drei Liquidatoren zu bestellen, von denen jeweils zwei zur gemeinsamen Vertretung des Vereins berechtigt sind.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 09.11.2023 von den Vorständen des Vereins Arbeitsgemeinschaft Schmargendorf einstimmig beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, den 09.11.2023



BEITRAGSORDNUNG

Beitragsordnung Arbeitsgemeinschaft Schmargendorf

I. Mitgliedsbeiträge

1. Einzelunternehmer	250,-€
2. Privatpersonen	50,-€
3. Partnerschaften und juristische Personen	250,-€
4. Filialunternehmen	450,-€

II. Ermäßigungen und Erlass von Beiträgen

Der Vorstand ist ermächtigt, die gemäß I. festgesetzten Mitgliedsbeiträge in schriftlich zu begründenden Einzelfällen nach pflichtgemäßem Ermessen für jeweils ein Jahr zu ermäßigen oder zu erlassen.